

RS OGH 2005/11/3 6Ob180/05x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2005

Norm

ABGB §364a

Rechtssatz

Eine Mobilfunksendeanlage ist keine behördlich genehmigte Anlage iSd§ 364a ABGB. Diese Bestimmung ist auch nicht analog anzuwenden. Es besteht daher kein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch. Ein Verschulden des Betreibers einer solchen Anlage könnte beispielsweise im Umstand erblickt werden, dass er zulässige Grenzwerte überschreitet oder aber, dass ihm erkennbar wäre, dass der Betrieb der Anlage trotz Einhaltung der Grenzwerte nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Gesundheitsgefahr darstellt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 180/05x
Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 180/05x
Veröff: SZ 2005/158

Schlagworte

Handymast, Mobilfunkanlage, Strahlenbelastung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120324

Dokumentnummer

JJR_20051103_OGH0002_0060OB00180_05X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at